



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM MOSEL

PLAN NACH § 41 FLURBG

Plan über die gemeinschaftlichen und
öffentlichen Anlagen für das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Thalfang Nord

Bestandteil Nr. 3 - Erläuterungsbericht (EB)

Az.: 11108

Inhaltsverzeichnis Bestandteil 3: Erläuterungsbericht

1. Bestandteile des Planes.....	3
2. Allgemeines.....	3
2.1 Rechtsgrundlagen.....	3
2.2 Planungsgrundlagen.....	3
2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter.....	4
3. Begründung und Abwägung.....	4
3.1 Allgemeine Begründung zum Plan.....	4
3.2 Wegenetz.....	5
3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen.....	6
3.4 Sonstige Planungen.....	7
3.5 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter.....	7
3.6 Landespflege.....	8
3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop.....	8
3.6.2 Eingriffsregelung.....	8
3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen.....	8
3.7 Verträglichkeitsprüfungen.....	9
3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	9
3.7.2 NATURA 2000.....	9
3.7.3 Artenschutzprüfung.....	9

1. Bestandteile des Planes

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „Plan“ bezeichnet.

Bestandteil 1 Karte zum Plan, Maßstab 1 : 5.000

Bestandteil 2 Verzeichnis der Festsetzungen

Bestandteil 3 Erläuterungsbericht

Die den Bestandteilen zugrundeliegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

Beiheft 1 Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten

Beiheft 2 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Beiheft 3 Landespflegerisches Beiheft

Beiheft 4 Wasserwirtschaftliches Beiheft

Beiheft 5 Massen- und Kostenermittlung

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung.

2. Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Das Gebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Thalfang Nord ist durch Abteilung aus dem Stammverfahren Oberlauf Kleine Dhron als eigenständiges Flurbereinigungsverfahren entwickelt worden. Das Verfahrensgebiet liegt westlich, nördlich und überwiegend östlich der Ortslage Thalfang. Mehr als 2/3 der Verfahrensfläche deckt sich mit dem Zusammenlegungsverfahren BZ Thalfang aus den 1990er Jahren (Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes in 1998).

Das Verfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Mosel nach § 8 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) am 09.12.2019 abgeteilt und angeordnet. Der Beschluss ist seit dem 21.01.2020 unanfechtbar. Das Verfahren wird als vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren gem. § 86 Absatz 1, Nr.1 FlurbG geführt.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, die Änderung, Verlegung und Einziehung vorhandener Anlagen bedürfen der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

Das Verfahrensgebiet liegt im Gebiet der LAG-Erbeskopf. Ein Antrag auf erhöhte Förderung wurde gestellt.

2.2 Planungsgrundlagen

Die grundlegenden Ziele des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Thalfang Nord bilden wasserwirtschaftliche und landschaftspflegerische Maßnahmen.

Das Verfahrensgebiet ist eine Teilfläche aus dem ursprünglichen Großverfahren Oberlauf Kleine Dhron. Durch Abteilung wurde es als eigenständiges Flurbereinigungsverfahren abgetrennt und weitergeführt.

Für das Verfahren Oberlauf Kleine Dhron wurde im Jahr 2008 durch das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel in Zusammenarbeit mit dem

Planungsbüro Reihnsner ein Flussgebietsentwicklungskonzept aufgestellt. Hierin sind eine Vielzahl an wasserwirtschaftlichen und begleitende landespflegerische Maßnahmen beschrieben. Sie sollen zu einer dezentralen Rückhaltung von Niederschlagswasser und einer Reaktivierung der Talauen als natürlichen Retentionsraum durch eine naturnahe Entwicklung der Fließgewässer im Einzugsgebiet der Kleinen Dhron führen. Ein zentrales Ziel der Flurbereinigung Thalfang Nord ist die Umsetzung möglichst vieler Maßnahmen aus dem o.g. Konzept.

Das Flurbereinigungsgebiet Thalfang Nord hat eine Fläche von ca. 541 ha. Das Verfahrensgebiet liegt in der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf im Landkreis Bernkastel-Wittlich. Es gehört im Wesentlichen zur Ortsgemeinde Thalfang, in den Gemarkungen Thalfang und Bäsch.

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf sind aktuelle Änderungen in Bezug auf Windkraftanlagen enthalten. Das Verfahrensgebiet ist davon nicht betroffen.

Große Teile des Verfahrensgebietes sind deckungsgleich mit dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren (BZ) Thalfang aus den 1990 er Jahren. Der Besitzübergang erfolgte 1998. Die aus dem Verfahren stammenden Ausgleichsflächen bleiben unverändert bestehen. Es erfolgen keine Änderungen in der Abgrenzung der Ausgleichsflächen und keine Eigentumsänderung.

Die amtliche Grünlandkartierung wurde 2024 durchgeführt, lag aber zum Planungszeitpunkt noch nicht in validierter Form vor. Die Darstellung der geschützten Grünlandbereiche nach § 30 BNatSchG beruhen auf der 2019 durchgeführten Biotoptypenkartierung mit Feststellung der seinerzeit nach § 15 LNatSchG geschützten Grünlandflächen und einem Abgleich des Entwurfs der amtlichen Grünlandkartierung aus dem Jahr 2024 (nach E-Mail vom LfU vom 07.03.2025 mit Datenstand 20.02.2025). Letztere war bei unterschiedlichen Ergebnissen maßgeblich.

Erosionsempfindliche Bereiche befinden sich nach Angaben des Landesamtes für Geologie und Bergbau vor allem auf den ackerbaulich genutzten Hochflächen. Hier bestehen geringe Bodenerosionsgefährdungen. Mittlere bis hohe Erosionsgefährdungen sind westlich der Ortslage Thalfang, nordwestlich des Ferienhausgebietes Himmelberg sowie westlich und südöstlich der Lage „Galgenkopf“ dargestellt. Bereiche mit sehr hoher Bodenerosionsgefährdung liegen in der Hangmulde nördlich des Langmerbaches.

2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Im Rahmen der Hochwasservorsorge durch Flussgebietsentwicklung liegt ein Fachbeitrag Wasserwirtschaft zum Bodenordnungsverfahren Thalfang Nord mit Stand 03.11.2020 vor. Die Bearbeitung erfolgte durch das Büro BGHplan – Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Rheinland-Pfalz.

Für die Ortsgemeinde Thalfang wird ein Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept erstellt. Vom beauftragten Planungsbüro liegt seit Januar 2025 ein Entwurf vor, der jedoch noch nicht abschließend durch die Ortsgemeinde freigegeben ist.

Maßnahmen aus diesem Konzept sind daher im Flurbereinigungsverfahren Thalfang Nord noch nicht berücksichtigt. Nach der Freigabe besteht ggf. die Option, einzelne Maßnahmen aus dem Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept nachträglich durch

eine Änderung zum Wege- und Gewässerplan in die Planung mit aufzunehmen. Im Einzelfall ist dabei zu prüfen, wie die Maßnahmen gefördert werden können.

Auf Besonderheiten und erforderliche Maßnahmen wird unter Ziffer 3.3 näher eingegangen.

Nachrichtlich übernommen und in das landespflegerische Gesamtkonzept mit einfließend sind Vorrangflächen für die Landespflege aus früheren bzw. bestehenden Planungen. Es handelt sich um Landespflegerische Maßnahmen aus der Ende der 1990er abgeschlossenen Zusammenlegung Thalfang (LPFL 98). Dort wurden auch über Ökolandankauf Flächen für die Sicherung und Weiterentwicklung von Biotopen in Landeseigentum überwiesen (ÖKO 98).

Im Flächennutzungsplan der VG Thalfang a. E. (Karte Stand 2007) sind die Flächen Flur 6 Flurstück (FS) 70/1, Flur 7 FS 44/1 und 79 sowie Flur 3 FS 6/1 und 55/1 als Ausgleichsflächen dargestellt (nördl. Langemberbach). Nach mündlicher Auskunft der Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang a. E. bestehen hier aber noch keine Kompensationsverpflichtungen innerhalb genehmigter Bebauungsplänen. Ebenso als Ausgleichsflächen dargestellt sind die Flurstücke 148/49, 44/2 östlich vom Gewerbegebiet und Flur 15 FS 25/2 nördlich der Kindertagesstätte. Am „Gielerter Pfad“ und „Untern Zehnrech“ sind außerhalb des Verfahrensgebietes zahlreiche Flurstücke umgeben von Bauflächen als Ausgleichsflächen gekennzeichnet. Die o.g. Landespflegemaßnahmen Dritter sind aktuell nicht ausgeführt, noch bestehen weitergehende Informationen zu inhaltlichen oder planungsrechtlichen Festlegungen. Die Flächen sind deshalb nicht in der Maßnahmenkarte gekennzeichnet, werden aber bei der Zuteilung berücksichtigt.

3. Begründung und Abwägung

3.1 Allgemeine Begründung zum Plan

Im Flurbereinigungsverfahren Thalfang Nord werden Ziele und Maßnahmen aus dem Flussgebietsentwicklungskonzept „Oberlauf Kleine Dhron“ umgesetzt.

Dies sind vorrangig die Schaffung von kleineren Retentionsräumen, die Bereitstellung von Flächen zur Ausweisung von Gewässerentwicklungskorridoren, sowie umfangreiche Maßnahmen zur Renaturierung der Fließgewässer.

Die Zielsetzung erstreckt sich über den Langemberbach mit dem Seitengewässer Klingelbach, dem Ortsbach sowie dem Marschtelerbach.

Das Flussgebietsentwicklungskonzept soll alle unmittelbar aneinandergrenzenden Ökosysteme miteinander verbinden. Stark geschädigte Gewässerstrecken werden neugestaltet und damit wieder in einen naturnahen Zustand zurückversetzt. Nur die Betrachtung des Gewässersystems als Einheit kann einen wirksamen Gewässerschutz und eine ökologisch gute Gewässerentwicklung gewährleisten.

Das Konzept soll insgesamt dazu beitragen neben den ökologischen Zielen, durch viele kleine Maßnahmen den Wasserabfluss bei Starkregen zu verringern oder abzumindern, um somit Hochwasserereignisse zu minimieren bzw. durch Rückhalt in der Fläche zu reduzieren.

3.2 Wegenetz

Das landesweite landwirtschaftliche Verbindungswegenetz weist im Verfahrensgebiet keine priorisierten Wege aus. Diesbezügliche weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Wegenetz wurde im Rahmen des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Thalfang aus den 1990er Jahren entsprechend der darin geschaffenen Flurstücke angepasst. Nach nunmehr rund 25 Jahren Nutzung mit den neuen Strukturen, weisen vereinzelte Wege bzw. Wegeabschnitte Schäden durch Überlastung auf, die punktuell zu bearbeiten sind. Es handelt sich dabei weitestgehend um die Erhöhung der Tragfähigkeit vorhandener Wege. Neue befestigte Wege werden nicht hergestellt.

Asphaltwege:

Die Wegetrassen Maßnahmen Nrn. **150, 155, 157** sind als Hupterschließungswege zu betrachten und in bituminöser Befestigung vorhanden. Die Schadensbilder weisen auf eine verminderte Tragfähigkeit in Teilstrecken hin. Die Tragkraft dieser Wegeabschnitte wird durch Ergänzung der bituminösen Tragdeckschicht im Hocheinbau verstärkt.

Schotterbefestigungen:

Die vorhandenen Wege Nrn. 105 und 175 erhalten zur besseren Befahrbarkeit eine Befestigung mit Schotter. Bei Weg 175 ist aufgrund der höheren Belastung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge ein stärkerer Aufbau notwendig. Auf eine bituminöse Befestigung wird aus Naturschutzgründen verzichtet. Zusätzlich wird beim Weg Nr. 105 der vorhandene Durchlass Nr. 501 durch einen Durchlass mit größerer Nennweite (DN 400) zur Verbesserung der Durchgängigkeit ersetzt.

Erdwege:

Bei den unbefestigten Wegen ist lediglich die Fahrbarmachung des Weges Nr. **160** vorgesehen. Der Wiesenwegcharakter bleibt erhalten.

3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen

Hauptvorflut für das Verfahrensgebiet ist der *Thalfangerbach* der ab der Ortslage Dhronacken zusammen mit dem *Röderbach* und dem *Gothbach* die *Kleine Dhron* bildet.

Die vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossene Ortslagen der Ortsgemeinde Thalfang und der Ortsteil Bäsch entwässern das anfallende Oberflächenwasser in Richtung des Thalfangerbaches, wo es über das Regenüberlaufbecken und einen weiteren Retentionsbodenfilter gepuffert wird.

Somit wird das im Verfahrensgebiet aufkommende Wasser, sowohl Oberflächenwasser, wie auch Wasser aus Quellbereichen, den Bachläufen des Marschtelerbaches (im westlichen Verfahrensgebiet), dem Ortsbach (im zentralen Verfahrensgebiet im Bereich der Hunsrückhöhenstraße B 327) und dem Langemberbach (im östlichen Verfahrensgebiet) mit Seitengewässer Klingelbach, auf natürlichem Wege zugeführt und zum Abfluss gebracht.

Im Verfahrensgebiet Thalfang Nord liegen keine Schutzzonen.

Gem. Nr. 4.1.3 der VV über die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung ist im Beiheft Wasserwirtschaft beschrieben, dass es durch die geplanten Maßnahmen zu

keiner Verschärfung des Hochwasserabflusses kommt. Es erfolgen keine Aufschüttungen im Bereich der Hochwasserlinie und somit keine nachteiligen Veränderungen des Retentionsvolumens.

Wasserwirtschaftliche Anlagen:

Zur Verbesserung der gewässerökologischen Situation sind verschiedene Maßnahmen zur Aufwertung der Gewässerstruktur (Nrn. 400, 401, 405, 406, 410, 411, 421, 430, 431, 432, 435, 443, 444, 445, 450, 451) vorgesehen. Damit führen die Maßnahmen im Zusammenspiel mit den Landespflegeanlagen (vgl. Kap. 3.6.2 und 3.6.3) zu einer positiven Entwicklung gemäß der Wasserrahmenrichtlinie.

Die Gewässer und die angrenzenden Aueflächen bieten besonders gute Möglichkeiten zur Hochwasserrückhaltung gemäß den vorliegenden Hochwasserschutz- und Starkregenvorsorgekonzepten. Durch Anhebung der Gewässersohle kann bei Hochwasser das Oberflächenwasser schneller in die angrenzenden Bereiche ausufernd. Hierzu sind Maßnahmen wie Anlage von Geschiebedepots, Abflachung von Uferbereichen, Einbau von Störelementen aus Holz oder anderen natürlichen Materialien wirksame Maßnahmen. Die eingebauten Störelemente, die Anlage von Sohlgleiten, als auch das Zertrümmern der Betonhalbschalen etc. bewirken eine Verlangsamung des Abflusses und die natürliche Mäandrierung des Gewässers. Durch die Ausweisung der Gewässerrandstreifen können sich die Gewässer frei entwickeln.

In den Quellbereichen Nr. 420, 436, 441, 449, sowie am Oberlauf des Marschtelerbaches Nr. 440 sind unterstützende Maßnahmen nicht erforderlich. Hier werden lediglich die Bereiche zur freien Entwicklung ausgewiesen und bei den Nrn. 420, 441, 449 durch Auszäunung zur Vermeidung von Trittschäden bei der Beweidung geschützt.

Als kleine Retentionsmaßnahme wird eine Flutmulde Nr. 423 ausgebildet.

Es wird der Durchlass (Nr. 501) am Marschtelerbach im Zuge der Baumaßnahme am Weg 105 erneuert. Der vorhandene Durchlass NW 250 ist in einem schlechten Zustand. Zur Verbesserung der Durchgängigkeit wird ein neuer Rohrdurchlass NW 400 verlegt.

Zudem werden Rohrdurchlässe (Nrn. 510 und 532) entfernt und nach Zuteilung durch Furten (Nrn. 533, 545) ersetzt. Durch die Ausweisung von Gewässerentwicklungskorridoren entlang der Bachläufe, muss für die Tiere auf den angrenzenden Weiden eine Tränkemöglichkeit (Nrn. 511, 512 und 513) geschaffen werden. Diese werden so gestaltet, dass Trittschäden in den angrenzenden Uferbereichen vermieden werden.

Bei den vorliegenden Hochwasserschutz- und Starkregenvorsorgekonzepten wurden die kritischen Stellen im Bezug auf Überschwemmungen und Abflussproblemen ausgearbeitet. Die im Verfahrensgebiet befindlichen Gefährdungsbereiche sind Tiefenlinien an der „Grünwies“, „In der Nah“ sowie die Gewässer Ortsbach, Marschtelerbach und Langemberbach.

Es können nicht alle baulichen Maßnahmenvorschläge aus dem Fachbeitrag Wasserwirtschaft zum Bodenordnungsverfahren Thalfang Nord umgesetzt werden. Von einer Verwallung von Geländemulden wird abgesehen. Dies stellt einen erheblichen flächenhaften Eingriff in bestehendes wertvolles Grünland dar, der entsprechend ausgeglichen werden müsste und sehr kostenintensiv ist. Zudem wird hierdurch die landwirtschaftliche Nutzung erschwert.

Weitere vorgeschlagene Anlagen von Retentionsflächen im Bereich von Straßendämmen sind nicht ausführbar, da durch diese Maßnahmen die Standsicherheit der Straßenbauwerke nicht gewährleistet ist.

Im Quellbereich des Ortsbaches ist ein Wasserrückhalt im Forst vorgesehen. Diese Kleinstrückhalteflächen sollten im Rahmen von Forstarbeiten angelegt werden. Am Marschtelerbach ist ein Treibgutrechen nach Bedarf anzulegen. Am Langemberbach werden die Maßnahmen umgesetzt. Weitere vorgeschlagene Maßnahmen befinden sich außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens oder beziehen sich z.B. auf angepasste Landnutzung, Erhalt von Bewuchs oder Objektschutz. Dies ist von der VG oder der Ortsgemeinde mit den Eigentümern zu regeln.

Auch die Maßnahmen im Bereich „Grünwies“ können nicht umgesetzt werden. Seitens der Gemeinde soll dieser Weg zukünftig neugestaltet werden. Im Zusammenhang mit dieser Planung sollen die vorgesehenen Maßnahmen (Hydraulische Leistungsfähigkeit vorh. wasserwirtschaftlichen Einrichtungen verbessern, aufgehöhte Saumstrukturen anlegen, Wegeentwässerung über Querabschläge in angrenzende Flächen) ausgeführt werden. Dieser komplexe Bereich bedarf einer wasserwirtschaftlichen Planung durch ein Fachbüro, zumal die vorgesehene Ableitung des Oberflächenwassers in den Bereich der Ortslage (außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens) führt und hier ein schadloser Abfluss gewährleistet sein muss. Die Maßnahmen sind teilweise auf Flurstücken geplant, die sich im privaten Eigentum befinden. Hier wird darauf hingearbeitet, die benötigten Flächen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens bereitzustellen.

Am Gebiet „In der Nah“ sind Feldrandgehölze anzulegen. Der vorgesehene Bereich befindet sich in Privatbesitz. Sollte ein Zugriff auf die Flächen möglich sein, könnte die Anlage über die Aktion Mehr Grün erfolgen.

Die Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinde Thalfang haben die Möglichkeit sich die Umsetzung der Maßnahmen über die SGD Nord Starkregenvorsorge fördern zu lassen. Sollten ausführungsfähige Unterlagen vorliegen und die benötigten Flächen zur Verfügung stehen, könnten Maßnahmen im Rahmen einer Änderung des Wege- und Gewässerplanes auch in der Flurbereinigung umgesetzt werden.

3.4 Sonstige Planungen

Maßnahmen auf Antrag des Vorstandes und einzelner Träger öffentlicher Beteiligter:

Seitens des TG-Vorstandes und nach Rücksprache mit der Verbandsgemeinde Thalfang wurden keine weiteren Maßnahmen gewünscht oder vorgebracht.

Die Ortsgemeinde Thalfang wünscht zur Verbesserung der Infrastruktur in Einzelfällen geringfügige Änderungen an Grundstücksgrenzen. Diese sollen in Abstimmung mit den Eigentümern erfolgen und im Rahmen der Landabfindung berücksichtigt werden.

Weitere sonstige Maßnahmen:

Zur Dokumentation und öffentlichen Darstellung des Flurbereinigungsverfahrens soll eine Hinweistafel (Nr. 699) errichtet werden.

Insbesondere die landespflegerischen Maßnahmen (vgl. Kap. 3.6) fördern die Vielfalt, Naturnähe und Eigenart der Landschaft und steigern somit deren Erholungswert im direktem Umfeld des Naturparks Saar-Hunsrück und der vorhandenen Wander- und Radwanderwege. Ein weiterer Bedarf zur Förderung der touristischen Infrastruktur wurde von kommunaler Seite nicht vorgetragen.

3.5 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter

Entfällt

3.6 Landespflege

3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop

Das Verfahrensgebiet ist nach Westen, Süden und Osten umschlossen vom Naturpark „Saar-Hunsrück“, dessen Kernzone 5 im Südosten entlang der L164 direkt angrenzt. Schutzgebiete im Verfahrensgebiet selbst sind nicht ausgewiesen.

Als geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG sowie § 15 LNatSchG bestehen im Verfahrensgebiet die naturnahen Quellbach- und Fließgewässerabschnitte von Langemberbach, Ortsbach und Marschtelerbach einschließlich einzelner Seitenbäche, die begleitenden Feucht- und Nasswiesenbrachen, Bachuferwälder und Feuchtwaldbereiche, sowie die verbreitet vorkommenden artenreichen Flachlandwiesen und -weiden darstellen.

3.6.2 Eingriffsregelung

Die Planung ist so konzipiert, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 15 BNatSchG weitgehend vermieden werden. Für die verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe werden Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, sodass nach Abschluss des Verfahrens eine ausgeglichene Eingriffsbilanz besteht. Die Planung der Kompensationsmaßnahmen folgt § 7 (3) Nrn. 1 bis 3 LNatSchG. Für alle Maßnahmen, die den Eingriffstatbestand erfüllen, besteht kein Vorrang der landespflegerischen Belange. Die Bilanzierung der Maßnahmen erfolgte gemäß der Landes-Kompensationsverordnung und weist eine positive ökologische Bilanz auf. Es sind keinerlei Maßnahmen in den erosionsempfindlichen Bereichen geplant.

Da der Schwerpunkt des gesamten Verfahrens auf gewässerökologische Belange ausgerichtet ist (vgl. Kap. 2.2) und Wegebaumaßnahmen sowie agrarstrukturelle Maßnahmen eher ergänzend durchgeführt werden, ist der Umfang an Eingriffen sehr gering. Lediglich mit der Befestigung zweier Erdwege mit Schotter (Nrn. 105, 175) und das punktuelle Anlegen dreier Viehtränken (Nrn. 511-513) sind dauerhafte, mit der Fahrbarmachung eines Wiesenweges (Nr. 160) temporäre Beeinträchtigungen verbunden. Der Ausgleich erfolgt durch die zeitlich unbegrenzte Umwandlung eines Nadelwaldbestandes entlang des Oberlaufs des Langemberbaches zu einem Erlen-Bachuferwald mit standortgerechten Laubwald als Übergang zu den angrenzenden Waldflächen (Nrn. 702). Diese produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme (PIK) im Wald erfolgt in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Forstrevier. Von dieser Seite wird auch die Bestandspflege bis zum Erreichen des Zielzustands geleistet. Die wichtigsten Entwicklungsziele bezüglich der Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Biotop und Landschaftsbild werden innerhalb der nächsten 10 Jahre erreicht, insbesondere auch weil die andauernden Beeinträchtigungen durch die aktuelle Nadelwaldnutzung eingestellt werden.

3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

Über das zur Kompensation notwendige Maß hinaus werden Gewässerentwicklungskorridore ausgewiesen und bei Bedarf mit Initialpflanzungen versehen (Nrn. 701, 703-705, 710-713, 721, 722, 732, 733, 735, 740-743, 745, 750, 751). Damit werden die Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung an Langemberbach, Ortsbach und Marschtelerbach sowie einigen Seitenbächen nachhaltig und funktional unterstützt. Der Umfang der Ausweisungen und Maßnahmen erfolgt in Abhängigkeit der Flächenverfügbarkeit. Aktuelle artenreiche Flachlandwiesen und –weiden sowie Grünlandflächen können in der bisherigen Nutzung verbleiben. Die restlichen gewässerbegleitenden Säume sowie die Pflanzungen der Ufergehölze sollen sich dauerhaft selbst entwickeln.

In zwei Bereichen wird die Entwicklung artenreicher Talwiesen durch Nutzungsextensivierung bzw. Wiederaufnahme einer extensiven Nutzung (Nrn. 706, 723) als produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) in Zusammenarbeit mit örtlichen Landwirten angestrebt.

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Thalfang Nord wird eine Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ (Nr. 799) durchgeführt. Die Aktion beinhaltet die Bereitstellung von Pflanzgut, Baumpfählen und Vorrichtungen zum Schutz gegen Wildverbiss für die freiwillige Pflanzung von Obstbäumen (Hochstamm), Laubbäumen und Sträuchern auf Grundstücken innerhalb des Verfahrensgebietes. Dabei werden ausschließlich regional typische Gehölze zur Verfügung gestellt.

3.7 Verträglichkeitsprüfungen

3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Vorprüfung zur UVP nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) erstellt.

Die Bekanntgabe erfolgt auf der UVP-Plattform der Länder durch die ADD sowie auf der Homepage der ADD.

3.7.2 Prüfung NATURA 2000

Gemäß § 34 BNatSchG ist für die Flurbereinigung eine Vorprüfung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) durchzuführen.

Im Verfahrensgebiet und angrenzend befindet sich kein FFH-Gebiet. Auf eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung (FFH-Prüfung) kann somit verzichtet werden

3.7.3 Artenschutzprüfung

Für das Verfahrensgebiet ist eine Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG zur möglichen Betroffenheit besonders geschützter Arten durchgeführt worden.

Die Rodungen zum Umbau des Nadelwalds in Bachufer- und Laubwald (Maßn.-Nr. 702) erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben für Gehölzrodungen von Oktober bis Februar und somit innerhalb eines für potentiell durch Fledermäuse besetzte Sommerquartiere unbedenklichen Zeitraums. Für die potentiellen, planungsrelevanten Fledermausarten wären lediglich die Jagdgebiete in den Tälern während der relativ kurzen Bauzeiten zur Renaturierung der Gewässer durch Störung betroffen. Da die Ausbauarbeiten weitgehend außerhalb der Jagdzeiten der Fledermäuse liegen, sind direkte Beeinträchtigungen nicht gegeben. Zudem bestehen Ausweichhabitate im Verfahrensgebiet. Gleiches trifft auch auf die zumeist nachtaktive Wildkatze zu. Die Lebensraumbedingungen werden sich durch die geplanten Gewässerentwicklungskorridore und der naturnahen Entwicklung der Fließgewässer auch für Fledermäuse z.B. durch ein größeres Nahrungsangebot insgesamt verbessern.

Aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen (relevante Bauzeit außerhalb der Brutperiode oder bei nachweislichem Nichtvorkommen von Brutvögeln) sind keine direkten Beeinträchtigungen durch Verletzung oder Tötung für die potentiellen, planungsrelevanten Vogelarten zu erwarten. Auch sind unter Berücksichtigung der Bauzeitenfenster keine erheblichen Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnten. Die Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population. Ebenso sind bei Einhaltung der Bauzeitenfenster keine Brut- bzw. Fortpflanzungsstätten der Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen.

Als Ergebnis der Konfliktermittlung kann somit festgestellt werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, des Art. 12 FFH-RL und Art. 5 VS-RL bei allen untersuchten Arten nicht erfüllt werden und die jeweiligen Populationen im Naturraum und somit auch in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. deren aktuelle Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern. Vordefinierte Bauzeitenfenster sind aufgrund der oben beschriebenen Vorgehensweise innerhalb einer ökologischen Baubegleitung nicht notwendig. Für einzelne potenzielle Arten sind in Folge der Landespflegemaßnahmen Verbesserungen zu erwarten.